

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den Zuschüssen für Studierende

Bitte beachten Sie zur Vorbereitung Ihrer Antragstellung diese Hinweise, denn Sie sollten einige Unterlagen in den vorgesehenen Dateiformaten parat haben:

- Benötigt werden **vollständige Kontoauszüge** für den Vormonat der Antragstellung und für den Antragsmonat bis zum Vortag der Antragstellung (oder den letzten Banktag).
- Ihr **Name** und Ihre **Kontonummer** muss auf den Kontoauszügen erkennbar sein.
- Bitte alle Ihre Konten angeben, auch **Online-Konten** wie Paypal oder Comdirect.
- Unbedingt die Nachweise oder Bescheinigungen oder die Selbsterklärung zur pandemiebedingten Notlage einreichen, so zum Beispiel, dass und seit wann Ihr Nebenjob oder die familiäre Unterstützung weggebrochen ist; wenn aus der Kündigung nicht hervorgeht, dass sie wegen der Corona-Pandemie ausgesprochen wurde: Bitte Selbsterklärung ergänzen. Wenn die Eltern nicht mehr unterstützen können: Bitte einen Nachweis hochladen.
- Unbedingt **Personalausweis** oder alternativ **Reisepass und Meldebescheinigung** einreichen, damit die aktuelle Anschrift dokumentiert ist.
- **Immatrikulationsbescheinigung** des laufenden Semesters, d. h. des Wintersemesters 2020/21 (keine andere)

Wie funktionieren die Zuschüsse der Überbrückungshilfe?

Die Zuschusskomponente der Überbrückungshilfe richtet sich an Studierende, die sich nachweislich in einer akuten, pandemiebedingten Notlage befinden und die unmittelbar Hilfe benötigen. Sie unterstützte Studierende mit jeweils bis zu 500 Euro in den Monaten Juni, Juli, August und September 2020 und wurde mehr als 155.000 Mal zugesagt. Die Überbrückungshilfe war in den vier Monaten jeweils neu zu beantragen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung setzt die Zuschüsse der Überbrückungshilfe ab November wieder ein – für das gesamte Wintersemester 2020/21. Dies erfolgt in Kooperation mit dem Deutschen Studentenwerk. Zuständig für die Bearbeitung sind die Studierenden- bzw. Studentenwerken vor Ort.

Wer kann einen Zuschuss beantragen?

Antragsberechtigt sind Studierende aus dem In- und Ausland, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind, in Deutschland wohnen und nicht beurlaubt sind. Es gibt keine Altersbegrenzung.

Nicht antragsberechtigt sind Studierende, die an Hochschulen studieren, bei denen ein Studium im Rahmen eines Arbeits-/Dienstverhältnisses die Regel ist, zum Beispiel an Verwaltungsfachhochschulen oder Bundeswehruniversitäten sowie Studierende im berufsbegleitenden oder dualen Studium. Das Gleiche gilt für Gasthörernde.

Wie kann der Antrag gestellt werden?

Den Antrag können Sie auf dem [Online-Portal](#) stellen. Das zuständige Studierenden- oder Studentenwerk entscheidet über die Zusage und die jeweilige Höhe der Überbrückungshilfe innerhalb der verfügbaren Mittel. Ein Anspruch auf Zusage von Überbrückungshilfe besteht nicht. Für die Zusage eines Zuschusses der Überbrückungshilfe gelten die hier einsehbaren [Richtlinien](#).

Wie viel Unterstützung kann ich bekommen?

Wenn Sie sich nachweislich in einer pandemiebedingten finanziellen Notlage befinden, zum Beispiel,

- weil ihr Nebenjob weggebrochen ist,
- Sie bisher keinen (neuen) Nebenjob finden konnten,
- Ihre Aufträge (bei selbständiger Tätigkeit) weggebrochen sind,
- oder die Unterstützung Ihrer Eltern pandemiebedingt nicht mehr möglich ist,

können Sie über das Studierenden- oder Studentenwerk, das für Ihre Hochschule zuständig ist, zwischen 100 und 500 Euro pro Monat als Zuschuss erhalten.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Ihrem Kontostand zum Zeitpunkt, an dem Sie den Online-Antrag stellen und staffelt sich wie folgt:

Kontostand	Zuschuss
weniger als 100,00 €	500,00 €
zwischen 100,00 € und 199,99 €	400,00 €
zwischen 200,00 € und 299,99 €	300,00 €
zwischen 300,00 € und 399,99 €	200,00 €
zwischen 400,00 € und 499,99 €	100,00 €

Entscheidend ist der Kontostand am letzten Banktag vor der Antragstellung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der pandemiebedingten, individuellen Notlage. Abhängig von Ihrem konkreten Bedarf können Sie auch eine geringere Zuschusshöhe wählen.

Was muss ich nachweisen? Welche Unterlagen muss ich online einreichen?

Der Onlineantrag enthält Felder, in denen unter anderem folgende Unterlagen hochgeladen werden können:

- die Immatrikulationsbescheinigung Ihrer Hochschule für das laufende Semester
- Ihren Personalausweis oder einen gleichwertigen Identitätsnachweis, zum Beispiel Reisepass mit Meldebescheinigung

- eine Bankverbindung in Deutschland; bitte beachten Sie, dass die Überbrückungshilfe nur auf Ihr eigenes Konto ausgezahlt werden kann
- Ihre Belege dafür, dass Sie sich in einer pandemiebedingten Notlage befinden. Kontoauszüge müssen für den Vormonat der Antragstellung und für den Antragsmonat bis zum Vortag der Antragstellung (bzw. letzter Banktag) vollständig eingereicht werden. Hierbei ist zu beachten, dass Ihr Kontoauszug keine Schwärzungen enthalten darf, da er sonst als nicht vollständig gilt.

Bis wann muss mein Antrag gestellt sein?

Sie können bis zum letzten Tag des Kalendermonats einen Antrag für den jeweiligen Antragsmonat stellen. Der Antrag wird für den jeweiligen Monat geprüft, also bei einem Antrag am 30. November 2020 für den November 2020.

Kann ich diese Überbrückungshilfe auch beantragen, wenn ich ein Darlehen nutze oder ein Stipendium bekomme?

Grundsätzlich ja, wenn Sie trotz dieser anderen Finanzierungsquellen nachweislich in einer pandemiebedingten Notlage sind und keine pandemiebedingten Unterstützungen zum Lebensunterhalt erhalten oder für den Antragsmonat beantragt haben.

Kann ich einen Antrag stellen, wenn ich die Regelstudienzeit überschritten habe?

Ja.

Ich absolviere ein Fernstudium. Bin ich antragsberechtigt?

Ja.

Ich absolviere ein Zweitstudium. Bin ich antragsberechtigt?

Ja.

Ich studiere an einer privaten Hochschule (staatlich anerkannt/nicht anerkannt). Bin ich antragsberechtigt?

Ja, wenn Sie an einer staatlich anerkannten Hochschule studieren.

Wann können Betroffene mit der Auszahlung des Geldes rechnen?

Damit die Mittel zielgenau bei den bedürftigen Studierenden ankommen, werden sie den 57 Studierenden- und Studentenwerken vor Ort zur Verfügung gestellt. Das bundesweit einheitliche Portal zur Antragstellung und Bearbeitung ist seit dem 20. November 2020 ebenso wieder online wie das Portal zur Bearbeitung der Anträge durch die jeweiligen Studierenden- und

Studentenwerke. Anträge können damit bearbeitet werden und die Überbrückungshilfe kann ausgezahlt werden. In den ersten Tagen nach Reaktivierung des Antrags-Tools werden – wie auch im Juni 2020 – hohe Antragszahlen erwartet. Die Studierenden- und Studentenwerke stellt dies vor eine große Herausforderung, da zeitgleich auch die gewöhnliche Welle an BAföG-Anträgen zum Beginn des Wintersemesters zu bearbeiten ist. Unter Umständen wird eine gewisse Verzögerung bei der Antragsbearbeitung nicht zu vermeiden ist.

Aufgrund der Schließzeiten in den Studierenden- und Studentenwerken kann es möglicherweise zu einem gewissen Antragsstau „zwischen den Jahren“ kommen. Es empfiehlt sich daher, möglichst früh im Dezember einen Antrag zu stellen.

Ich bin ausländische/r Studierende/r. Kann es sich negativ auf meine rechtliche Situation auswirken, wenn ich die Überbrückungshilfe beantrage?

Die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe hat keinen Einfluss auf Fragen des Aufenthaltsrechts. Die positive Prüfung eines Antrags auf Überbrückungshilfe beruht auf einer für den/die Antragsteller/in plötzlichen und unverschuldeten Notlage, so dass von einer Situation ausgegangen werden muss, die als Härtefall für eine Gewährung einer zeitlich befristeten einmaligen Nothilfe zu werten ist. Demnach liegt hier eine Ausnahme von der Regelanforderung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vor.

Kann der Zuschuss auch rückwirkend beantragt werden?

Die Überbrückungshilfe kann nur für den laufenden Kalendermonat beantragt werden. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.

Ich habe meinen Antrag vollständig eingereicht, würde aber gerne noch zusätzliche Dokumente hochladen oder Angaben ändern. Geht das?

Nein. Einem einmal eingereichten Antrag kann in der Regel nichts hinzugefügt werden. Fehlende oder falsche Dokumente führen entsprechend der Richtlinie in der Regel zur Ablehnung. Überprüfen Sie daher vor dem finalen Absenden des Antrags noch einmal, ob alle geforderten Unterlagen korrekt und vollständig sind! Im Ausnahmefall kann das Studierenden- oder Studentenwerk im Rahmen der Bearbeitung bei erkennbaren Unklarheiten um weitere Ergänzungen innerhalb einer bestimmen Frist bitten.

Insgesamt ist es sinnvoll, den Antrag sorgfältig durchzusehen und erst dann abzuschicken, wenn alles stimmt. Über den Login-Button auf der ersten Seite kann man sich immer wieder einloggen und den Antrag auch über mehrere Tage bearbeiten.

Wo finde ich technische Hinweise zur Online-Antragsstellung?

Das Deutsche Studentenwerk hat [hier](#) Hinweise zusammengestellt.

Wo finde ich Antworten auf Fragen, die andere Studierende gestellt haben?

Das Deutsche Studentenwerk hat Antworten auf die meistgestellten Studierenden-Fragen veröffentlicht: Die Antworten finden Sie [hier](#).

Ich studiere an einer Hochschule im Ausland. Kann ich die Überbrückungshilfe beantragen?

Antragsberechtigt sind gemäß Nr. 1.1 der zusätzlichen Nebenbestimmungen (Richtlinien) Studierende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert und nicht beurlaubt sind.

Ich habe einen Bausparvertrag oder ein Sperrkonto. Muss ich die Auszüge dafür auch einreichen?

Nein. Kontonachweise zu Sparverträgen (z. B. Bausparverträge) bzw. sonstigen Konten, auf die kein kurzfristiger Zugriff möglich ist (Mietkautionenkonto, sonstige Sperrkonten bzw. Treuhandkonten) müssen nicht eingereicht werden.

Kann ich bestimmte Angaben im Personalausweis schwärzen?

Ja. Nur Unterlagen für den Nachweis der pandemiebedingten Notlage müssen lückenlos eingereicht werden. Angaben im Personalausweis, die nicht unmittelbar dem Nachweis von Identität und Adresse dienen, können geschwärzt werden.

Was kann ich tun, wenn mir Unterlagen fehlen? (Selbsterklärung)

Insbesondere beim Nachweis der pandemiebedingten Notlage kann es sein, dass nicht alle Ihre Gründe mit Unterlagen dokumentiert sind. Daher besteht im Ausnahmefall die Möglichkeit, auch Selbsterklärungen abzugeben. Diese Erklärungen sollten inhaltliche Aussagen treffen, die auch die einschlägigen Dokumente aufzeigen würden. Im Antragstool und hier in den FAQ finden Sie jeweils Hinweise, was die Selbsterklärungen beinhalten müssen. Sämtliche Selbsterklärungen müssen plausibel, glaubhaft und in Übereinstimmung mit der Gesamtschau der eingereichten Unterlagen überzeugend eine akute pandemiebedingte Notlage glaubhaft machen. Falsche Angaben über entscheidungserhebliche Tatsachen oder das Verschweigen solcher Tatsachen können strafbar sein.

Wie kann ich die weggebrochene Elternunterstützung nachweisen?

Dafür können Sie eine **Selbsterklärung** zum pandemiebedingten Wegfall der Unterhaltszahlungen der Eltern abgeben.

Die Selbsterklärung muss beinhalten:

- von wem in welcher Höhe wann und bis wann Unterhaltszahlungen stattfanden,
- eine Spezifizierung des Grundes des Ausfalls bzw. der Kürzung der Unterhaltszahlung. Bei der Kürzung der Unterhaltszahlung soll auch die Höhe der aktuellen Unterhaltszahlung dokumentiert sein.

Wie kann ich weggebrochene Einnahmen aus abhängiger Erwerbstätigkeit / Jobben als Arbeitnehmer/in nachweisen?

Die klassischen Wege wären der Nachweis einer Kündigung, der *Nachweis über das Ruhen des Arbeitsverhältnisses* oder ein **Arbeitsvertrag plus Selbsterklärung**, dass der Vertrag pandemiebedingt nicht verlängert wurde. Die Dokumente sollten aus den beiden Monaten vor der Antragstellung stammen.

Ausnahmsweise kann auch eine Kündigung im ersten Shutdown akzeptiert werden. Da dies jedoch schon über ein halbes Jahr her ist, müssen dann im Gegenzug z.B. zwei neuere Bewerbungsablehnungen als Nachweis der Bemühung hochgeladen werden.

Im Ausnahmefall ist es auch möglich, eine Selbsterklärung abzugeben. Die Selbsterklärung muss beinhalten:

- Dauer und Umfang des bisherigen Arbeitsverhältnisses
- Grund und Umstände der Kündigung bzw. Kündigungen
- die/der ehemalige/n Arbeitgeber/in,
- die Dauer der gekündigten/ruhenden Tätigkeit/en,
- die genauen zeitlichen Angaben der Kündigung (inkl. letzter Arbeitstag),
- das durchschnittliche Einkommen aus dem/den früheren Arbeitsverhältnis/sen,
- eine Erklärung, warum die entsprechenden Dokumente nicht dargelegt werden können.

Wie kann ich erfolglose Bewerbungen nachweisen?

Dafür sollten Sie **Ablehnungen auf mindestens zwei Bewerbungen** bei verschiedenen Arbeitgeber/innen aus den beiden Monaten vor der Antragstellung nachweisen **und** eine **Selbsterklärung** zur Notwendigkeit der angestrebten Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts abgeben.

Ausnahmsweise können die erfolglosen Bewerbungen auch mit einer Selbsterklärung nachgewiesen werden. Die Selbsterklärung muss beinhalten:

- die avisierten Arbeitgeber/innen (inkl. konkreter Ansprechpersonen bzw. Organisationseinheiten),
- Datum der Bewerbungen und der entsprechenden Absagen.
- der avisierte Stellenumfang und die erwarteten Einnahmen,
- eine Darlegung, warum Bewerbungen und Ablehnungen nicht durch entsprechende Dokumente dargelegt werden können.

Und

- eine **Selbsterklärung** zur Notwendigkeit der angestrebten Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Wie kann ich weggebrochene Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit / Jobben als Freiberufler/in nachweisen?

Eine **Selbsterklärung** zum Wegfall der selbständigen Tätigkeit aus den beiden Monaten vor der Antragstellung soll beinhalten:

- ehemalige Auftraggeber/innen,
- Art und Umfang der selbständigen Erwerbstätigkeit, insbesondere Angabe, welche Aufträge in welchem Umfang entfallen sind
- das durchschnittliche Einkommen aus selbständiger Tätigkeit vor der Corona-Pandemie
- der Umfang der weggefallenen Einnahmen aufgrund der Pandemie oder, falls sich dies als Prozess gestaltete seit März 2020, die Darlegung des Einnahmerückgangs (finanziell und zeitlich).

Wo finde ich Unterstützung beim Ausfüllen des Antrages?

Bitte lesen Sie zuerst unbedingt aufmerksam die vom BMBF und dem DSW zur Verfügung gestellten Antworten auf die häufigsten Fragen. Sollten anschließend noch Unklarheiten bestehen, beantwortet die **Hotline** inhaltliche Fragen zum Antrag.

Telefon: 0800 26 23 003

Sprechzeiten: Di. -Do. 8.00-16.00 / Fr. 8.00-12.00 Uhr

Hinweise zu technischen Fragen finden Sie [hier](#).

Warum wurde mein Antrag abgelehnt?

Es tut uns leid, wenn Ihrem Antrag auf Überbrückungshilfe nicht entsprochen werden kann. Sie dürfen davon ausgehen, dass Ihr Antrag gründlich und nach bundesweit einheitlichen Vorgaben geprüft wurde.

Das BMBF vergibt selbst keine Überbrückungshilfe. Die für den Antrag zuständige Studenten- oder Studierendenwerke übernehmen eigenverantwortlich die Online-Antragsprüfung und –bearbeitung. Aus Datenschutzgründen hat das BMBF zudem keinen Zugang zu den einzelnen Anträgen.